

Arbeitsrecht, Strafrecht

### **Das strafrechtlich geschützte Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB im Zusammenhang mit der Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit durch den Arbeitgeber**

#### **Krankheit des Arbeitnehmers**

Im Krankheitsfall reicht es in der Regel, wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber ein Arztzeugnis vorlegt. Es gibt aber Situationen, in denen der Arbeitgeber die behauptete Arbeitsunfähigkeit überprüfen möchte.

#### **Beizug eines Vertrauensarztes**

In solchen Fällen kann der Arbeitgeber einen Vertrauensarzt beiziehen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, welche Informationen der Vertrauensarzt dem Arbeitgeber weitergeben darf.

#### **Arztgeheimnis**

Das Bundesgericht hat im Entscheid vom 4.5.2017, 6B\_1199/2016, klargestellt, dass der Vertrauensarzt dem ärztlichen Berufsgeheimnis

untersteht. Auch dieser ist Arzt im Sinne von Art. 321 StGB.

Aus diesem Grund darf der Arbeitnehmer darauf vertrauen, dass die Erkenntnisse der vertrauensärztlichen Untersuchung nicht ohne Weiteres dem Arbeitgeber mitgeteilt werden.

#### **Zulässige Auskünfte des Vertrauensarztes an den Arbeitgeber**

Der Vertrauensarzt darf sich deshalb „nur“ im Rahmen eines üblichen ärztlichen Arbeitsfähigkeitszeugnisses zuhanden des Arbeitgebers äussern, mithin darf er Aufschluss geben über

- das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit,
- dem Arbeitsunfähigkeitsgrad,
- deren Dauer
- sowie zur Frage, ob es sich um eine Krankheit oder einen Unfall handelt.

In diesem Umfang gemäss Art. 328b OR ist die Einwilligung des Patienten in der Regel als konkludent erfolgt zu betrachten.

### **Weitere Auskünfte nur mit Einwilligung des Arbeitnehmers**

Weitergehende sensible Daten darf der Vertrauensarzt nur weitergeben, wenn der Arbeitnehmer diesen vom strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis entbindet.

Das Bundesgericht verweist diesbezüglich unter anderem auf den

- Leitfaden [Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag](#),
- das Manual [der Schweizerischen Gesellschaft für Vertrauens- und Versicherungsärzte](#),
- die Erfahrung als praktizierender Arzt
- sowie Art. 57 Abs. 7 KVG.

Diese Quellen halten ausdrücklich fest, dass die Weitergabe von Informationen durch Vertrauensärzte auf die notwendigen Angaben zu beschränken sind, resp. dass das Arbeitsunfähigkeitszeugnis an den Arbeitgeber keine Diagnose enthalten darf.

### **Fazit**

Auch der Vertrauensarzt des Arbeitgebers darf gegenüber diesem ohne explizite Einwilligung des Arbeitnehmers nicht über dessen

gesundheitliche, persönliche, berufliche oder finanzielle Situation Auskunft geben.

Meilen/Zürich, Mai 2017

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernommen.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse [anwalt@duribonin.ch](mailto:anwalt@duribonin.ch) oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.